

79. 1. Ist bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft die Ehefrau, auch wenn sie kein vorbehaltenes Vermögen hat, berechtigt, ohne Zuziehung ihres Ehemannes auf die Feststellung, daß ihr eine gewisse Verbindlichkeit nicht obliege, zu klagen?
2. Ist im Verneinungsfalle eine solche Feststellungsklage wegen Nichtzuziehung des Ehemannes von Amts wegen abzuweisen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1897 i. S. D. Ehefr. (Bekl. u. Wiberkl.) w. L. (Kl. u. Wiberbekl.). Rep. VI. 70/97.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klage war auf Bezahlung von 100 M für geleistete Tapezierarbeiten und gelieferte Materialien gerichtet, die Widerklage auf die Feststellung, daß dem Kläger überhaupt kein Anspruch wegen solcher Leistungen oder Lieferungen gegen die Beklagte zustehe. Das Landgericht hatte die Entscheidung über Klage und Widerklage von einem der Beklagten auferlegten Eide, daß sie die sämtlichen in Rede stehenden Arbeiten und Materialien nicht bestellt habe, abhängig gemacht. Die Berufung des Klägers wurde in Ansehung der Klage zurückgewiesen, im übrigen aber das erste Urteil vom Berufungsgerichte dahin abgeändert, daß die Widerklage abgewiesen wurde. Auf Revision der Beklagten ist jedoch vom Reichsgerichte das Berufungsurteil in

der letzteren Beziehung aufgehoben, und die Sache ans Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß die Beklagte, als Ehefrau, nach dem hier maßgebenden ehelichen Güterrechte der erhobenen Klage gegenüber nicht für sich allein, ohne ihren Ehemann, passiv legitimiert sei, und daß ihr auch zur Erhebung der Widerklage ohne den Beitritt ihres Ehemannes die Aktivlegitimation fehle. Aus diesen Gründen ist es einerseits in keine Erörterung darüber eingetreten, ob die Berufung des Klägers in Ansehung der Hauptklage etwa hiervon abgesehen begründet sein möchte, sondern hat dieselbe insoweit, als gegen eine dem Kläger schon zu günstige Entscheidung gerichtet, ohne weiteres zurückgewiesen, und hat es andererseits die Widerklage auf die Berufung des Klägers unbedingt abgewiesen. . . .

Die Beklagte hat gerügt, daß ihre Sachlegitimation nicht von Amtswegen hätte bemängelt werden dürfen, nachdem unter den Parteien dieselbe nicht in Zweifel gezogen gewesen sei. . . . Dieser Angriff trifft jedoch nicht zu, da es sich nach der Auffassung des Kammergerichtes um einen Mangel in der rechtlichen Begründung der Klage, bezw. Widerklage handelte. Freilich hat der V. Civilsenat in dem in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 39 S. 1118, abgedruckten Urteile in einem ähnlichen Falle einen auf die angeblich fehlende Sachlegitimation gestützten Revisionsangriff aus dem Grunde nicht zugelassen, weil dieser Mangel in den vorigen Instanzen nicht geltend gemacht worden sei. Ob diese Entscheidung jetzt nach § 137 Abs. 1 G.B.G. den gegenwärtig erkennenden Senat hindern würde, die Revision ohne vorgängige Verweisung der betreffenden Rechtsfrage an die vereinigten Civilsenate zurückzuweisen, kann dahingestellt bleiben, weil aus einem anderen Grunde das angefochtene Urteil doch dem Revisionsantrage entsprechend aufgehoben werden mußte.

Dieser Grund ist der, daß es überhaupt rechtsirrig ist, der Beklagten wegen des für sie maßgebenden ehelichen Güterrechtes die Sachlegitimation für die von ihr als Widerklägerin erhobene negative Feststellungsklage abzuspochen. Als maßgebend kommt für sie in erster Reihe das märtische eheliche Güterrecht in Betracht, so weit

dieses vom preussischen Allgemeinen Landrechte abweichende Normen aufstellt, im übrigen aber das regelmäßige Güterrecht des letzteren Gesetzbuches. Wäre nun die hier in Rede stehende Entscheidung des Berufungsgerichtes auf Besonderheiten des märkischen Rechtes gestützt, so würde freilich die Nachprüfung des Reichsgerichtes ausgeschlossen sein, da durch § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 auch diejenigen in der Mark Brandenburg geltenden Gesetze, welche durch Art. VII des Publikationspatentes von 1794 als Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Rechte aufrecht erhalten sind, für irrevocibel erklärt sind. So liegt die Sache jedoch nicht; es handelt sich vielmehr nur um die Anwendung allgemeiner Bestimmungen des preussischen Landrechtes; wie ja auch überhaupt die besonderen Normen des märkischen Rechtes der Ehefrau nur eine dem Ehemanne gegenüber etwas freiere, unabhängigere Stellung einräumen, als es das Allgemeine Landrecht thut.

Was zunächst die Aktiolegitimation zu vermögensrechtlichen Klagen im allgemeinen anlangt, so steht es freilich außer Zweifel, daß, auch wenn man den § 189 A.L.R. II. 1 — ganz abgesehen von der Frage, ob er nicht in der Mark überhaupt suspendiert war — als durch § 51 Abs. 2 C.P.O. in jeder Beziehung aufgehoben ansieht, die Ehefrau durch das ihrem Manne nach preussischem Landrechte (und nach märkischem Rechte) an ihrem eingebrachten Vermögen zustehende Verwaltungs- und Nutzungsrecht gehindert ist, die zu diesem Vermögen gehörigen einzelnen Rechte praktisch geltend zu machen, so weit nicht der Ehemann seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Hiervon spricht das vom Berufungsgerichte angeführte Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 38 S. 473, ebenso übrigens viele andere Erkenntnisse des Reichsgerichtes, in denen dieser Gegenstand zum Teil noch mehr ex professo erörtert ist. Dies kommt aber bei der jetzt in Frage stehenden negativen Feststellungsklage gar nicht in Betracht. Hier handelt es sich nur darum, eine Nichtschuld der Klägerin, bezw. Widerklägerin festzustellen. Das Nichtschulden einer Ehefrau kann nun aber weder zu ihrem eingebrachten, noch zu ihrem vorbehaltenen Vermögen gerechnet werden, da es seiner Natur nach überhaupt nicht zu einem Vermögen gehören kann; jenes Nichtschulden kann keinen Gegenstand des dem Ehemanne zustehenden Verwaltungs- und Nutzungs-

rechtes bilden. Die Ehefrau kann daher nach § 231 C.P.D. auf Feststellung desselben für sich allein klagen, wenn sie, was hier der Fall ist, ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. Selbstverständlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch der Mann eine solche Feststellungsklage anstellen könnte, wenn er, als Inhaber des Nutzungs- und Verwaltungsrechtes am eingebrachten Vermögen, ein rechtliches Interesse daran nach Maßgabe des § 231 C.P.D. haben sollte.

Man könnte nun freilich vielleicht der Ansicht sein, daß es bei einer negativen Feststellungsklage der vorliegenden Art für die hier zu entscheidende Frage weniger auf die allgemeinen Grundsätze über die Aktivlegitimation, als auf diejenigen über die Passivlegitimation der landrechtlichen, bezw. märkischen Ehefrau bei vermögensrechtlichen Klagen ankomme, und daß daher, falls die Ausführungen des Berufungsgerichtes über den letzteren Punkt zutreffen sollten, sich daraus ohne weiteres auch der Mangel der Aktivlegitimation der Beklagten zur Erhebung gerade einer solchen negativen Feststellungsklage ergeben würde. Allein zuvörderst treffen die bezeichneten Ausführungen des Berufungsgerichtes keineswegs zu. Diese verneinen die Passivlegitimation der Beklagten deshalb, weil nicht vorliege, daß sie vertragsmäßig vorbehaltenes Vermögen habe, und weil die Klageforderung dem gesetzlich vorbehaltenen Vermögen nicht zuzuzählen sei. Der letztere dieser Gründe ist unverständlich, weil sich die Unterscheidung des Vermögens als eingebrachten und vorbehaltenen nur auf das Aktivvermögen, nicht aber auf die Schulden bezieht. Der erstere Grund aber ist rechtsirrig, weil die Passivlegitimation des mit einer persönlichen Klage Belangten nichts mit der Frage zu thun hat, ob dem Beklagten irgend welches Vermögen zusteht, das einen Gegenstand der Zwangsvollstreckung bilden könnte.¹ Es versteht sich von selbst, daß die dem Ehemann am Vermögen der Frau zustehenden Rechte durch eine Verurteilung der letzteren nicht berührt werden können. So weit er die der Frau gehörigen körperlichen Sachen in seinem Gewahrsam haben sollte, würde schon nach § 712 Abs. 1 und § 713 C.P.D. eine Zwangsvollstreckung in dieselben so lange ausgeschlossen sein, als nicht er selbst etwa zur Herausgabe derselben bereit wäre;

sollten aber solche Sachen aus dem eigenen Gewahrsam der Frau gepfändet werden, so würde es ihm freistehen, sein die Veräußerung derselben hinderndes Recht auf dem in § 690 E. B. O. vorgesehenen Wege geltend zu machen. Entsprechendes würde von anderen der Zwangsvollstreckung ausgesetzten Vermögensrechten der Frau gelten. Dem Gläubiger müßte es überlassen bleiben, die Pfändung eines etwa der Frau gegen den Mann auf Herausgabe gewisser Sachen oder auf Tilgung der fraglichen Schulb zustehenden Anspruches für sich zu erwirken oder, in Ermangelung der Voraussetzungen zu solchem Vorgehen, sein etwaiges Recht gegen den Ehemann darauf, daß dieser die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Frau geschehen lasse, mittels besonderer Klage zu verfolgen. Eben deshalb ist aber gar nicht abzusehen, weshalb es dem Gläubiger der Frau aus Rücksicht auf die Rechte des Mannes verwehrt sein sollte, seine Schuldnerin allein zu belangen, falls er dies vorzieht. Wird doch sogar die völlige Vermögenslosigkeit eines Schuldners sonst nicht für einen Grund gehalten, seine Passivlegitimation zu verneinen.

Allerdings bezieht sich nun aber das Berufungsgericht für seine Ansicht auf frühere Entscheidungen anderer Senate des Reichsgerichtes. Die eine von diesen, die des V. Civilsenates in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 37 S. 1218 flg., betrifft indes eine ganz andere Frage, im wesentlichen dieselbe, die von dem genannten Senate auch schon in dem in den Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 13 S. 291 flg. abgedruckten Urteile behandelt worden ist. In diesen Fällen handelte es sich nicht um persönliche Klagen, sondern um dingliche Klagen auf Herausgabe von Grundstücken, bezw. auf andere Leistungen in Beziehung auf Grundstücke, welche der Ehemann kraft seines Nutzungs- und Verwaltungsrechtes unter sich hatte, und dort ist ohne Zweifel mit Recht angenommen worden, daß die Ehefrau ohne den Mann nicht habe verklagt werden können, und daß die beiden als Mitbeteiligte notwendige Streitgenossen seien. Dagegen steht mit der oben dargelegten Auffassung allerdings die andere vom Berufungsgerichte angeführte Entscheidung, diejenige des IV. Civilsenates in den Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 28 S. 332 flg., und bezugleich übrigens auch zwei andere desselben Senates, ebenba Bd. 29 S. 164 flg. und in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 37 S. 1212, sowie eine vom V. Civil-

senate abgegebene, in den angeführten Beiträgen Bd. 39 S. 1117, in Widerspruch. Übrigens ist dabei zu bemerken, daß vom IV. Civilsenate ebenda Bd. 37 S. 1213 flg. sich auch eine Entscheidung vorfindet, die mit den soeben genannten wohl nicht ganz vereinbar sein möchte, und daß, soweit dem erkennenden Senate bekannt, bisher Schuldklagen gegen Ehefrauen ohne Zuziehung des Mannes nach denjenigen, in Deutschland zahlreichen, ehelichen Güterrechten, die in dem hier erheblichen Punkte mit demjenigen des preussischen Landrechtes und dem märkischen völlig übereinstimmen, auf Grund des § 51 Abs. 2 C.B.O. immer unbedenklich zugelassen worden sind. Immerhin würden die angeführten Urteile des IV. und V. Civilsenates den erkennenden Senat nötigen, die betreffende Rechtsfrage dem § 137 Abs. 1 C.B.O. gemäß den vereinigten Civilsenaten vorzulegen, wenn es einer Entscheidung derselben bedürfte.

Es kommt nun aber weiter in Betracht, daß der erkennende Senat doch keinen genügenden Anlaß hat, als notwendige Folge der Ansicht, wonach es nach preussischem Landrechte, bzw. nach märkischem Rechte der ohne ihren Ehemann belangten Ehefrau in der Regel an der Passivlegitimation für persönliche Schuldklagen fehlen soll, den Satz anzuerkennen, daß sie dann auch für die entsprechenden negativen Feststellungsklagen für sich allein nicht aktiv legitimiert sei. Da diesem Senate die für jene Ansicht geltend gemachten Gründe nicht einleuchten, so ist er auch nicht in der Lage, selbständig Folgerungen aus derselben zu ziehen, hat sich vielmehr daran zu halten, daß der IV. Civilsenat in dem angeführten Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Civils., Bd. 28 S. 334, ausdrücklich ausgesprochen hat, daß eine Feststellungsklage vielleicht einer anderen Beurteilung unterliegen möchte. Wenn auch dort zunächst an positive Feststellungsklagen wegen eines vom Kläger behaupteten Forderungsrechtes gedacht ist, so würde doch jedenfalls bei den jetzt in Rede stehenden negativen Feststellungsklagen derselbe Gesichtspunkt zur Geltung kommen müssen.“ . . .